

Die voigtl. Vereins-
blätter erscheinen
wöchentlich 2 mal und
zwar Mittwochs
und Sonnabends.

Voigtländische

Subscriptionspreis
8 Ngr. für das Viertel-
jahr. Insertions-
gebühren werden bil-
lig berechnet.

Vereinsblätter

aus dem Volke für das Volk.

Redaction, Druck und Verlag von Aug. Wieprecht.

Entscheidungsgründe des Oberappellations- gerichts, durch welche die Einstellung des wider die Professoren Wigard und Hof- mäßler eingeleiteten Untersuchungsverfah- rens verfügt worden ist.

Es ist zwar nicht zu verkennen, daß die auf den Umsturz der in Deutschland bestehenden monarchischen Regierungsformen gerichteten Beschlüsse, welche behufs gewaltsamer Durchführung der nur von einigen, nicht von sämtlichen Bundesmitgliedern anerkannten Reichsverfassung, von einem Theile der ursprünglich nach Frankfurt berufenen, verfassunggebenden Reichsversammlung zu Anfang des Monats Juni dieses Jahres in Stuttgart gefaßt worden sind (stenographischer Bericht, Bd. 9, S. 6503 ff. objectiv aufgefaßt, als criminell strafbar sich darstellen; allein im vorliegenden Falle, wo es sich keineswegs um ein, dem Berufe eines Abgeordneten fremdes Verbrechen, sondern um ein hochverrätherisches Complot handelt, das lediglich dadurch herbeigeführt worden ist, daß ein Theil der Nationalversammlung, in gänzlicher Verkennung der in der deutschen Verfassung liegenden Verhältnisse, bei beabsichtigter Ausführung des Verfassungswerkes einen falschen Weg eingeschlagen hat, kann die über den objectiven Thatbestand vorhandene Gewißheit das richterliche Einschreiten gegen diejenigen, im Königreich Sachsen gewählten Mitglieder der Nationalversammlung, welche an jenen, alles Maß überschreitenden Beschlüssen sich betheilig haben, und für deren Ausführung thätig gewesen sind, nicht rechtfertigen, sondern es hängt, da Art. 4 des in Sachsen unterm 17. November 1848 bekannt gemachten Reichsgesetzes, das Verfahren im Fall gerichtlicher Anklagen gegen Mitglieder der verfassunggebenden Reichsversammlung betr. vom 30. September 1848 die Bestimmung enthält:

„daß kein Abgeordneter zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung in der Reichsversammlung oder wegen der bei Ausführung seines Berufs gethanen

Äußerungen gerichtlich verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden dürfe“

(s. Gesetz- und Verordnungsblatt v. J. 1848 S. 269) die Entscheidung über die in Frage befangene richterliche Zuständigkeit zunächst davon ab, ob anzunehmen ist, daß der verfassunggebenden Reichsversammlung zur Zeit der Forttagung in Stuttgart der rechtliche Boden entzogen gewesen sei, denn nur in diesem Falle ist man berechtigt, den Mitgliedern der dasigen Versammlung, als bloßen Privatpersonen, den Rathschluß zu versagen, welcher den wirklichen Mitgliedern der Reichsversammlung zugesichert worden ist.

Nun hat man aber von dem formell rechtlichen Gesichtspunkte aus, d. h. von dem, welcher nicht sowohl den Inhalt der Beschlüsse zu prüfen, als vielmehr lediglich das durch das Gesetz vom 30. September 1848 den Abgeordneten eingeräumte Vorrecht ins Auge zu fassen erlaubt, der hier allein maßgebend werden konnte, die Gründe, welche für die Bejahung dieser Frage in erster und zweiter Instanz geltend gemacht worden sind, als stichhaltig nicht anzuerkennen vermocht. Denn was zunächst die Behauptung betrifft, daß das Tagen der Reichsversammlung zu Frankfurt, ihrer Berufung durch die Bundesversammlung gemäß, zur rechtlichen Existenz dieser Versammlung wesentlich gehört habe, die letztere also einseitig und ohne Vereinbarung mit der an die Stelle der Bundesversammlung ein Ganzes bildenden Centralgewalt weder nach Stuttgart, noch an einen andern Ort habe verlegt werden können, so ist weder in dem die Wahlen für die Reichsversammlung anordnenden Bundesbeschlusse vom 30. März 1848, noch in dem, über Einführung einer provisorischen Centralgewalt für Deutschland unterm 17. November 1848, in Sachsen bekannt gemachten Reichsgesetze vom 27. September (s. Gesetz- und Verordnungsblatt v. d. J. S. 267) eine Bestimmung enthalten, welche für die Zulässigkeit einer solchen Folgerung mit Recht angezogen